Stand: 11.05.2011

Mehrheitsbeteiligungen
der Stadt Bielefeld

Anlage zur Drucksachen-Nr. 2576

Nr.	§	Gesetzestexte	100%; BBVG	100 % Sennestadt	100 % REGE	100 % Krematorium Besitz	100 % WRB	89%; Klinikum	75% BGW	55% WEGE	51% SWB	100% BBF	100% moBiel GmbH	70 % Bitel	100 % Stadthalle	51 % Bielefeld Marketing
1	§ 108 (1) Unternehmen… des privaten Rechts	Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn														
2	§ 108 (1) Nr. 5	die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,														
3	§ 108 (1) Nr.6	die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch **Gesellschaftsvertrag, Satzung** oder in anderer Weise gesichert wird,														
4	§ 108 (1) Nr.7	das Unternehmen oder die Einrichtung durch **Gesellschaftsvertrag, Satzung** oder sonstiges Organisationsstatut auf den **öffentlichen Zweck** ausgerichtet wird,														
6	§ 108 (1) Nr.9	bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch **Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet** ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten **Gesamtbezüge** im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:														
14	§ 108 (3)	(3) Gehören einer Gemeinde **mehr als 50 vom Hundert der Anteile** an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass														
15	§ 108 (3) Nr. 1	1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,														
16	§ 108 (3) Nr. 2	2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur **Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung** Stellung genommen wird,														
17	§ 108 (3) Nr. 3	3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.														

Nr.	§	Gesetzestexte	100%; BBVG	100 % Sennestadt	100 % REGE	100 % Krematorium Besitz	100 % WRB	89%; Klinikum	75% BGW	55% WEGE	51% SWB	100% BBF	100% moBiel GmbH	70 % Bitel	100 % Stadthalle	51 % Bielefeld Marketing
20	§ 108 (5)	Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die **Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags** sichergestellt ist, dass 1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und 2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats **Weisungen** erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.														
21	§ 109 (1)(2) Wirtschafts-grundsätze	1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. 2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.														
24	§ 113 (3) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen	(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der **Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages** einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.														
25	§ 113 (4)	(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.														
26	§ 118 GO Vorlage- und Auskunfts-pflichten	Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von **Gründungsverträgen oder Satzungen** für die in **§ 116** bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.				-	-									
34	§ 108 a (1) Arbeitnehmer-mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten	1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Abs. 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können dem fakultativen Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung angehören. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gegeben, wenn bei mehr als 2 von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.														

kein Handlungsbedarf
noch nicht abschließend geprüft
Handlungsbedarf